

1. Landesverordnung zur Änderung der LJVO
Vom xx.xx.2021

A) Problem und Regelungsbedürfnis

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten derzeit eine Vielzahl von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen, die für die Eindämmung des Virus erforderlich sind. Diese Regelungen werden immer wieder an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Zusammenkünfte bei Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind zwar trotz dieser Einschränkungen bislang weiterhin gestattet worden. Dennoch kann es bei Wahlen und Versammlungen, die auf Basis der Landesjagdverordnung abgehalten werden müssen, in der Praxis aufgrund teilweise sehr hoher Teilnehmerzahlen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Organisation dieser Veranstaltungen kommen. Abgesehen davon, dass Räumlichkeiten zur Corona-konformen Unterbringung aller Wahl- und Versammlungsberechtigter möglicherweise nicht in jedem Landkreis zur Verfügung gestellt werden können, ist auch davon auszugehen, dass zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit nicht alle potentiell Wahlberechtigten an einer entsprechenden Wahl bzw. Versammlung persönlich erscheinen möchten.

Zu diesen Versammlungen zählen etwa die Versammlungen der Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften. Diese müssen einerseits zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben regelmäßig abgehalten werden und sind andererseits auch für die Wahl der jeweiligen Vorstände zuständig.

In diesem Kontext aktuell problembehaftet ist zudem der bevorstehende Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der Jagdbeiräte mit Ablauf des 31.03.2021. Auch werden die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Jagdbeirates gewählt, so dass deren Amtszeit ebenfalls zum vorgenannten Zeitpunkt endet.

B) Lösung

Durch diese Änderungsverordnung werden in die Landesjagdverordnung Vorschriften eingefügt, die speziell in diesem Fall die Verlängerung der Amtszeit von Jagdbeiräten, Kreisjagdmeisterinnen oder Kreisjagdmeistern sowie Vorständen von Hegegemeinschaften und Jagdgenossenschaften ermöglichen.

Ferner werden einige der dringend zu treffenden Entscheidungen, die eigentlich durch die Versammlungen der Hegegemeinschaften und der Jagdgenossenschaften getroffen werden müssen, im Wege einer Ausnahmeregelung für eine Übergangszeit auf die jeweiligen Vorstände übertragen. In der Erwartung, dass die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen infolge der nunmehr absehbaren Impfmöglichkeiten im Lauf des Jahres 2021 auslaufen werden, wird diese Änderungsverordnung zeitlich begrenzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

E) Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

1. Landesverordnung zur Änderung der LJVO Vom xx.xx.2021

Aufgrund § 51 Absatz 1 Nr. 2g und h, 8b und j des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282, BS 792-1-1), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 297) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Kann die Genossenschaftsversammlung im Geltungszeitraum der aufgrund der Corona-Pandemie jeweils verordneten Kontakt-, Abstands- und Versammlungsbeschränkungen nicht zusammentreten, werden ihre Aufgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr.1, 2, 3, 5 (mit Ausnahme der Festsetzung der dem Jagdvorstand zu gewährenden Entschädigungen), 7, 9 und 10 ausnahmsweise durch den Jagdvorstand wahrgenommen, bis ein Zusammentreten der Versammlung wieder möglich ist. In diesem Fall ist die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 Nr.6 im darauffolgenden Jahr rückwirkend für die vergangenen beiden Jahre zu treffen.“

2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kann im Geltungszeitraum der aufgrund der Corona-Pandemie jeweils verordneten Kontakt-, Abstands- und Versammlungsbeschränkungen trotz nahendem Ende der Amtszeit eine Neuwahl des Jagdvorstandes nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr.“

3. Dem § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

„(5) Kann die Versammlung im Geltungszeitraum der aufgrund der Corona-Pandemie jeweils verordneten Kontakt-, Abstands- und Versammlungsbeschränkungen nicht zusammentreten, werden ihre Aufgaben gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 5 (mit Ausnahme der Festsetzung der dem Vorstand zu gewährenden Erstattungen und Vergütungen) und 7 ausnahmsweise durch den Vorstand wahrgenommen, bis ein Zusammentreten der Versammlung wieder möglich ist. In diesem Fall ist die Entscheidung nach Absatz 2 Nr.6 im darauffolgenden Jahr rückwirkend für die vergangenen beiden Jahre zu treffen.“

4. Dem § 18 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Kann im Geltungszeitraum der aufgrund der Corona-Pandemie jeweils verordneten Kontakt-, Abstands- und Versammlungsbeschränkungen trotz nahendem Ende der Amtszeit eine Neuwahl des Vorstandes nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr.“

5. Dem § 52 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Kann im Geltungszeitraum der aufgrund der Corona-Pandemie jeweils verordneten Kontakt-, Abstands- und Versammlungsbeschränkungen trotz nahendem Ende der Amtszeit eine Neuwahl nach den Absätzen 2 und 3 nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr.“

6. Dem § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Mainz, den

Die Staatsministerin, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Begründung

„A. Allgemeines“

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht den Jagdgenossenschaften die Wahrnehmung des Jagdrechts zu. Zu den Hauptaufgaben gehört es, die gemeinschaftlichen Jagdbezirke im Interesse der jeweiligen Jagdgenossen zu verwalten, ihre Nutzungen sicherzustellen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.

Die Landesjagdverordnung beinhaltet grundlegende Festlegungen bezüglich der Organisation der Jagdgenossenschaften, die von einer vergleichsweise großen Zahl von Jagdgenossen gebildet werden.

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das oberste Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zukommt. Die Beratungsgegenstände, die der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, sind in § 3 Abs. 2 der Landesjagdverordnung (LJVO) aufgelistet.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist fraglich, ob Jagdgenossen und Jagdgenossinnen einer Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung überhaupt folgen würden und ob eine solche Versammlung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung überhaupt zulässig wäre. Gerade aufgrund der derzeit sehr dynamischen Infektionslage und der sich daraus stetig ergebenden Anpassungen der Versammlungsbeschränkungen und sonstigen Infektionsschutzregelungen ist es erforderlich, eine Regelung für die Genossenschaftsversammlungen zu schaffen, durch die sie vorübergehend die Möglichkeit haben, nicht zusammentreten zu müssen, ohne dass die Funktionsfähigkeit der Jagdgenossenschaften darunter leidet.

Die Aufrechterhaltung des inneren Organisationsbetriebs sowie die Erledigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die Weiterführung der laufenden Geschäfte von Jagdgenossenschaften kann durch eine vorübergehende Übertragung einiger Befugnisse der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand erreicht werden.

Sofern im Frühjahr 2021 die Amtszeit des Vorstandes der Jagdgenossenschaft endet und eine Neuwahl ansteht, stellt sich die gleiche Problematik hinsichtlich der Zusammenkunft von Personen zu Wahlzwecken, deren Zahl nicht vorherbestimmbar ist. Um eine solche Zusammenkunft im Bedarfsfall umgehen zu können, erscheint eine Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes der Jagdgenossenschaften um ein Jahr angezeigt.

Identische Probleme treten auf bei den Versammlungen der Hegegemeinschaften innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild zwecks Erledigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Auch hier kommt es üblicherweise zu einer größeren Ansammlung der jagdausübungsberechtigten Personen, die momentan möglicherweise nicht durchgeführt werden kann. Die Problematik kann in gleicher Weise wie bei den Jagdgenossenschaften durch Übertragung einiger Aufgaben auf den Vorstand gelöst werden. Sofern bei den Hegegemeinschaften im Frühjahr 2021 ebenfalls Neuwahlen des Vorstandes anstehen, soll es auch hier gleichermaßen zu einer Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes der Hegegemeinschaften um ein Jahr kommen können.

Die Amtszeit der Mitglieder der Jagdbeiräte endet mit Ablauf des 31.03.2021. Zudem werden die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Jagdbeirates gewählt, so dass deren Amtszeit ebenfalls nur bis zum vorgenannten Zeitraum währt. Daher stehen Neuwahlen der Mitglieder der o.a. Gremien sowie der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters im Frühjahr 2021 an. Die Anzahl der Wahlberechtigten schwankt zwar von Landkreis zu Landkreis, liegt aber zum Teil über 500 Personen. Eine Zusammenkunft einer so großen Gruppe könnte auch hier aus den bereits dargelegten Gründen untunlich sein. Um die Arbeitsfähigkeit der Jagdbeiräte und die Beratertätigkeit der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters gegenüber der unteren Jagdbehörde aufrechtzuerhalten, soll auch hier die jeweilige Amtszeit um ein Jahr verlängert werden können.

„B. Zu den einzelnen Bestimmungen“

Zu Artikel 1:

Zur Nr. 1:

Wenn eine Jagdgenossenschaftsversammlung Corona-bedingt nicht stattfinden kann, werden die diesem Organ der Jagdgenossenschaft obliegenden Aufgaben im zur Aufrechterhaltung der laufenden Dienstgeschäfte erforderlichen Umfang

vorübergehend auf den Jagdvorstand übertragen. Nicht übertragen werden dabei solche Aufgaben, die entweder vom Vorstand nicht durchgeführt werden dürfen, weil sie ihn betreffen oder die in der Regel nicht notwendigerweise im Geltungszeitraum dieser Verordnung erledigt werden müssen.

Zu Nr. 2:

Sofern die Amtszeit des Jagdvorstandes einer Jagdgenossenschaft im Frühjahr 2021 endet und Neuwahlen erforderlich wären, soll auf eine Zusammenkunft einer evtl. großen Zahl von wahlberechtigten Jagdgenossen verzichtet werden können. Die Amtszeit des bisherigen Jagdvorstandes verlängert sich deshalb um ein Jahr, wenn eine Wahl durch die Genossenschaftsversammlung infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

Zu Nr. 3:

Wenn eine Versammlung der jagdausübungsberechtigten Personen als Organ der Hegegemeinschaft für Rot-, Dam- und Muffelwild Corona-bedingt nicht stattfinden kann, werden die diesem Organ der Hegegemeinschaft obliegenden Aufgaben im zur Aufrechterhaltung der laufenden Dienstgeschäfte erforderlichen Umfang vorübergehend auf den Vorstand der Hegegemeinschaft übertragen. Nicht übertragen werden dabei solche Aufgaben, die entweder vom Vorstand nicht durchgeführt werden dürfen, weil sie ihn selbst betreffen oder die in der Regel nicht notwendigerweise im Geltungszeitraum dieser Verordnung erledigt werden müssen.

Zu Nr. 4:

Sofern die Amtszeit des Vorstandes einer Hegegemeinschaft im Frühjahr 2021 endet und Neuwahlen erforderlich wären, soll auf eine Zusammenkunft einer evtl. großen Zahl von wahlberechtigten jagdausübungsberechtigten Personen verzichtet werden können. Die Amtszeit des bisherigen Vorstandes einer Hegegemeinschaft verlängert sich daher um ein Jahr, wenn eine Wahl durch die Versammlung infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

Zu Nr. 5:

Die Amtszeit der Mitglieder der Jagdbeiräte, die bei jeder unteren Jagdbehörde gebildet werden, endet mit Ablauf des 31.03.2021. Auf eine Zusammenkunft einer evtl. großen Zahl von wahlberechtigten Personen zur Neuwahl der Mitglieder dieser Gremien soll verzichtet werden können. Die Amtszeit der bisherigen Jagdbeiräte wird

daher um ein Jahr verlängert, wenn eine Wahl infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

Zu Nr. 6:

Die Amtszeit der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters ist an die Amtszeit des jeweiligen Jagdbeirates gekoppelt und endet somit ebenfalls am 31.03.2021. Auf eine Zusammenkunft einer evtl. großen Zahl von wahlberechtigten Personen zur Neuwahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters soll verzichtet werden können. Die Amtszeit der bisherigen Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister wird daher gleichgerichtet mit der Amtszeit der Jagdbeiräte ebenfalls um ein Jahr verlängert, wenn eine Wahl infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. In der Erwartung, dass die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen infolge der nunmehr absehbaren Impfmöglichkeiten im Lauf des Jahres 2021 auslaufen und die getroffenen „Sonderregelungen“ nicht mehr benötigt werden, wird die Gültigkeit der Änderungsverordnung zeitlich bis zum Ablauf des 31.03.2022 begrenzt.